



Statuten Kulturverein MuttENZ

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

1.1 Unter dem Namen Kulturverein MuttENZ besteht mit Sitz in MuttENZ ein Verein gemäss den Bestimmungen Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Kulturverein MuttENZ macht sich zur Aufgabe, das gesellschaftliche und kulturelle Leben zu pflegen mit dem Ziel, regelmässig qualitativ hochstehende, kulturelle Veranstaltungen in MuttENZ anzubieten, dabei auch ungewöhnliche Wege zu beschreiten und jungen Künstlerinnen und Künstlern Gelegenheit zu geben, in unserer Region aufzutreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft im Kulturverein MuttENZ besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

3.2 Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die volljährig sind, sowie juristische Personen.

3.3 Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht entbunden und im Übrigen den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

3.4 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt aufgrund eines Beitrittsgesuches in schriftlicher Form durch Beschluss des Vorstandes.

3.5 Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Entrichtung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

3.6 Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Funktion von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4 Austritt, Ausschliessung

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Für das laufende Geschäftsjahr sind die Jahresbeiträge voll zu leisten.

4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.

4.3 Mitglieder, welche die Statuten verletzen, das Ansehen des Vereins schädigen oder den finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist auch aufgrund sonstiger wichtiger Gründe möglich.

III. Finanzen

Art. 5 Einnahmen

5.1 Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) private und öffentliche Beiträge

5.2 Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils für ein Jahr durch die Generalversammlung festgelegt. Ausstehende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbetrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Art. 6 Haftung

6.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 7 Organe

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

7.2 Der Kulturverein wird nach aussen durch den Präsidenten/die Präsidentin des Vorstandes vertreten.

a) Generalversammlung

Art. 8

8.1 Das Geschäftsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr.

8.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt.

8.3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn sie von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Traktanden, verlangt werden.

Art. 9 Einberufung

9.1 Die Einberufung der ordentlichen und der ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Traktanden durch den Vorstand mit persönlicher Einladung an die Mitglieder. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zu erfolgen.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

10.1 Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen: Beschlüsse über eine Statutenrevision bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln und solche über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.2 Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge zu den traktandierten Beschlüssen von Seiten von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

10.3 Jedes anwesende Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des/der Vorsitzenden.

Art. 11 Befugnisse

11.1 In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung gehören:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an die Vereinsorgane
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der zwei RechnungsrevisorInnen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über weitere Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Kenntnisnahme des vom Vorstand beschlossenen Jahresprogramms
- Entscheid über Statutenrevision
- Entscheid über Auflösung des Vereins

b) Vorstand

Art. 12

12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- der Präsidentin / dem Präsidenten
- der Aktuarin / dem Aktuar
- der Kassierin / dem Kassier

Es kann auch eine Vizepräsidentin / ein Vizepräsident ernannt werden. Dem Vorstand fallen diejenigen Kompetenzen zu, welche nicht aufgrund der vorliegenden Statuten oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausschliesslich der Generalversammlung zustehen.

12.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

12.3 Der Vorstand befasst sich mit den längerfristigen Zielsetzungen und Projekten des Vereins

12.4 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann er einen Ausschuss aus seinen Reihen bestimmen.

Art. 13 Befugnisse

13.1 Der Vereinspräsident / die Vereinspräsidentin leitet die Geschäfte des Vereins. Er/sie hat für die Einhaltung der Statuten, die Abhaltung der Generalversammlungen und die Ausführung der Beschlüsse besorgt zu sein.

13.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Zuweisung der Aufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch ein Pflichtenheft geregelt, das der Vorstand erlässt.

13.3 Der Vereinspräsident / die Vereinspräsidentin und/oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zeichnen kollektiv zu zweien mit weiteren, durch den Vorstand bestimmten Personen, rechtsgültig für den Verein.

13.4 Der Vorstand kann über Ausgaben ausserhalb des Budgetrahmens bis zum Betrag von CHF 5'000.-- frei bestimmen.

13.5. Der Vorstand kann bestimmte Arbeiten nach freiem Ermessen angemessen entschädigen

c) Kontrollstelle

Art. 14 Wahl, Amtsdauer

14.1 Die Generalversammlung wählt als Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz, die alljährlich an der Generalversammlung Bericht erstattet.

14.2 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 3 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15 Datenschutz

15.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich folgende Personendaten: Name und Vorname, die Adresse, die Telefonnummer inkl. Mobilnummer sowie die E-Mail-Adresse.

15.2 Von den Personendaten werden Name und Vorname im Jahresprogramm des Vereins veröffentlicht. Mit einstimmigem Beschluss kann der Vorstand Personendaten für einen Postversand eines Mitgliedes verwenden, die Daten dürfen jedoch nicht herausgegeben werden.

15.3 Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

15.4 Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

15.5 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

V. Allgemeines

Art. 16 Statutenrevision

16.1 Die Generalversammlung entscheidet über eine Statutenrevision mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (Art. 10, Abs.1).

Art. 17 Auflösung des Vereins

17.1 Die Generalversammlung entscheidet über eine Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen (Art.10, Abs. 1).

17.2 Das bei einer Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht an die Gemeinde Muttenz (vertreten durch den Gemeinderat) über, mit der Auflage, dieses in einem Fonds zur Förderung der Kultur zu verwalten. Die Gemeinde darf das Vereinsvermögen frühestens nach fünf Jahren einer neuen Institution zuführen, welche die gleichen Zwecke wie der Kulturverein Muttenz verfolgt.

Art. 18 Inkrafttreten

18.1 Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. August 2006 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Diese Statuten ersetzen die an der Mitgliederversammlung vom 25. August 2006 genehmigten Statuten. Sie treten am 16. März 2024 in Kraft.

Muttenz, den 15. März 2024

Die Präsidentin: Franziska Stadelmann, Muttenz

Die Aktuarin: Elisabeth Rudin, Muttenz